Textliche Festsetzungen

Festsetzungen für den unbeplanten Innenbereich

1. Zentraler Versorgungsbereich "Einkaufsinnenstadt Haldensleben":
   1.1 Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß der "Haldensleber Liste" sind allgemein zulässig.
   1.2 Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten und nicht-nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß der "Haldensleber Liste" sind allgemein zulässig.
   Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 2a BauGB

2. Zentraler Versorgungsbereich Nahversorgungszentrum Süplinger Berg:
   2.1 Teilbereich 2a: Zulässig ist der Anlagentyp "Großflächiger Einzelhandelsbetrieb (Lebensmittelmarkt)" mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 1.400 m², davon zentrenrelevante Sortimente gemäß der "Haldensleber Liste" insgesamt maximal 120 m² Verkaufsfläche. Zudem sind Läden mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß der "Haldensleber Liste" bis 140 m² Verkaufsfläche je Betrieb zulässig.
   Zentrenrelevante Sortimente gemäß der "Haldensleber Liste" sind in diesen Betrieben unzulässig.
   Nicht-zentrenrelevante und nicht-nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der "Haldensleber Liste" sind allgemein zulässig.
   2.2 Teilbereich 2b: Zentrenrelevante Sortimente und nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der „Haldensleber Liste" sind unzulässig.
   Nicht-zentrenrelevante und nicht-nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der „Haldensleber Liste" sind allgemein zulässig.
   Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 2a BauGB

3. Integrierter Nahversorgungsstandort Am Gänseanger:
   3.1 Zulässig ist der Anlagentyp "Einkaufszentrum".
   3.2 Zentrenrelevante Sortimente gemäß der „Haldensleber Liste“ sind mit einem Gesamtumfang von maximal 360 m² Verkaufsfläche zulässig. Davon in
   - Anlagentyp "Großflächiger Einzelhandelsbetrieb Lebensmittelmarkt": maximal 360 m² Verkaufsfläche
   - nicht-großflächigen Einzelhandelsbetrieben "Läden": unzulässig.

   3.3 Nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der „Haldensleber Liste“ sind mit einem Gesamtumfang von maximal 2.410 m² Verkaufsfläche zulässig. Davon in
   - Anlagentyp "Großflächiger Einzelhandelsbetrieb Lebensmittelmarkt": maximal 2.310 m² Verkaufsfläche
   - nicht-großflächigen Einzelhandelsbetrieben "Läden": insgesamt maximal 60 m² Verkaufsfläche.

   3.4 Nicht-zentrenrelevante und nicht-nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der „Haldensleber Liste" sind allgemein zulässig.
   Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 2a BauGB

4. Integrierter Nahversorgungsstandort Haldensleben-Süd (Althaldensleben):
   4.1 Zulässig ist der Anlagentyp "Nicht-Großflächiger Einzelhandelsbetrieb (Lebensmittelmarkt)" mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 800 m², davon zentrenrelevante Sortimente gemäß der „Haldensleber Liste" insgesamt maximal 120 m² Verkaufsfläche. Zudem sind Läden mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß der "Haldensleber Liste" bis 140 m² Verkaufsfläche je Betrieb zulässig.
   4.2 Nicht-zentrenrelevante und nicht-nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der "Haldensleber Liste" sind allgemein zulässig.
   Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 2a BauGB

5. Sonderstandort Johann-Gottlob-Nathusius Straße (Getränkemarkt):
   5.1 Zulässig ist der Anlagentyp "Nicht-großflächiger Einzelhandelsbetrieb" und "Großflächiger Einzelhandelsbetrieb".
   5.2 Nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der "Haldensleber Liste" sind mit einem Gesamtumfang von maximal 580 m² Verkaufsfläche zulässig.
   5.3 Zentrenrelevante Sortimente gemäß der „Haldensleber Liste“ sind unzulässig.
   5.4 Nicht-zentrenrelevante und nicht-nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der "Haldensleber Liste" sind allgemein zulässig.
   Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 2a BauGB

6. Sonderstandort Johann-Gottlob-Nathusius Straße (Heimtextilien-Markt):
   6.1 Zulässig ist der Anlagentyp "Großflächiger Einzelhandelsbetrieb".
   6.2 Zentrenrelevante Sortimente gemäß der "Haldensleber Liste" sind mit einem Gesamtumfang von maximal 500 m² Verkaufsfläche zulässig.
   Zulässig sind ausschließlich die zentrenrelevanten Sortimente "Heimtextilien", "Haus-/Bett-/Tischwäsche" und "Wohneinrichtungsbedarf" gemäß der "Haldensleber Liste".
   6.3 Nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der „Haldensleber Liste“ sind unzulässig.
   6.4 Nicht-zentrenrelevante und nicht-nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der "Haldensleber Liste" sind allgemein zulässig.
   Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 2a BauGB

7. Gewerbeflächen nach § 34 BauGB:
   7.1 An Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen, die einem Produktions-, Verarbeitungs-, Reparatur- oder landwirtschaftlichem Betrieb zugehörig und diesem flächenmäßig untergeordnet sind, sind zulässig.
   Nur in Verbindung mit einer Verkaufsstelle gemäß Festsetzung Nr. 7.1 sind nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der „Haldensleber Liste“ mit einem Gesamtumfang von maximal 140 m² Verkaufsfläche je Betrieb und zentrenrelevante Sortimente gemäß der „Haldensleber Liste“ mit einem Gesamtumfang von maximal 200 m² Verkaufsfläche je Betrieb zulässig.
   7.2 In Tankstellen sind nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der „Haldensleber Liste“ mit einem Gesamtumfang von maximal 140 m² Verkaufsfläche je Betrieb zulässig.
   Zentrenrelevante Sortimente gemäß der „Haldensleber Liste“ sind unzulässig.
   7.3 Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß der "Haldensleber Liste" sind unzulässig.
   7.4 Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten und nicht-nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß der "Haldensleber Liste" sind allgemein zulässig.
   Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 2a BauGB

8. Innenbereich weiteres Stadtgebiet:
   8.1 Läden sind in einem Gesamtumfang von maximal 140 m² Verkaufsfläche je Betrieb für nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der "Haldensleber Liste" zulässig.
   8.2 Zentrenrelevante Sortimente gemäß der "Haldensleber Liste" sind unzulässig. Dies gilt nicht für die Grundstücke
   - Bahnhofsplatz Nr. 1
   - Bahnhofstraße Nr. 20
   - Bülstringer Straße Nr. 65a
   - Gänseanger Nr. 1
   - Güntherstraße Nr. 5
   - Neuhaldensleber Straße Nr. 46d
   - Neuhaldensleber Straße Nr. 46
   - Süplinger Straße Nr. 49
   - Waldring Nr. 64

   bei denen je Betrieb jeweils maximal 200 m² Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente zulässig sind.
   8.3 In Tankstellen sind nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der „Haldensleber Liste“ mit einem Gesamtumfang von maximal 140 m² Verkaufsfläche je Betrieb zulässig. Zentrenrelevante Sortimente gemäß der „Haldensleber Liste“ sind unzulässig.
   8.4 Nicht-zentrenrelevante und nicht-nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der "Haldensleber Liste" sind allgemein zulässig.
   Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 2a BauGB

9. 9.1 Die textlichen Festsetzungen Nr. 1 bis 8 erstrecken sich nur auf Grundstücke und Grundstücksteile, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils im Sinne des §34 BauGB gelegen sind.
   9.2 Grundstücke und Grundstücksteile, die dem Außenbereich nach §35 BauGB zuzuordnen sind, werden von den textlichen Festsetzungen Nr. 1 bis 8 nicht erfasst.
   9.3 Die Flächen A sind dem Außenbereich nach §35 BauGB zuzuordnen und nicht Gegenstand des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 65.
   Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 7 BauGB

Änderung des rechtskräftigen VEP Nr. 41

10. Sonstiges Sondergebiet:
    10.1 In dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 41 werden für das festgesetzte Sonstige Sondergebiet "Großflächige Einzelhandelsbetriebe, Hotel" die bisherigen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung "Großflächige Einzelhandelsbetriebe" durch die nachfolgenden Festsetzungen ersetzt.
    10.2 Teilbereich 10a: Zulässig ist der Anlagentyp "Großflächiger Einzelhandelsbetrieb (Lebensmittelmarkt)" mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 1.400 m², davon zentrenrelevante Sortimente gemäß der „Haldensleber Liste" insgesamt maximal 120 m² Verkaufsfläche.
    Zudem sind Läden mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß der "Haldensleber Liste" bis 140 m² Verkaufsfläche je Betrieb zulässig. Zentrenrelevante Sortimente gemäß der "Haldensleber Liste" sind in diesen Betrieben unzulässig.
    Nicht-zentrenrelevante und nicht-nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der "Haldensleber Liste" sind allgemein zulässig.
    10.3 Teilbereich 10b: Zulässig ist der Anlagentyp "Großflächiger Einzelhandelsbetrieb" mit maximal 990 m² Verkaufläche für zentrenrelevante Sortimente gemäß der „Haldensleber Liste" sowie maximal 210 m² Verkaufsfläche für nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der „Haldensleber Liste". Davon sind die zentrenrelevanten Sortimente gemäß der "Haldensleber Liste"
    - Drogeriewaren in einem Gesamtumfang von maximal 130 m² Verkaufsfläche sowie
    - Bekleidung und Schuhe je in einem Gesamtumfang von maximal 20 m² Verkaufsfläche zulässig.

    Zudem sind Läden mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß der „Haldensleber Liste" bis 140 m² Verkaufsfläche je Betrieb zulässig. Zentrenrelevante Sortimente gemäß der „Haldensleber Liste" sind bis 260 m² Verkaufsfläche je Betrieb zulässig.
    Nicht-zentrenrelevante und nicht-nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der "Haldensleber Liste" sind allgemein zulässig.
    Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 1 Absatz 5 und 9 BauNVO

Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 45

11. Mischgebiete:
    11.1 In dem Bebauungsplan Nr. 45 in der Fassung der 3. Änderung werden für die festgesetzten Mischgebiete die bisherigen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung "Einzelhandelsbetrieb" durch die nachfolgenden Festsetzungen ersetzt.
    11.2 Teilbereich 11a: In dem festgesetzten Mischgebiet - Baufeld III ist der Anlagentyp "Nicht-großflächiger Einzelhandelsbetrieb (Lebensmittelmarkt)" mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 800 m² allgemein zulässig, davon zentrenrelevante Sortimente gemäß der „Haldensleber Liste" insgesamt maximal 120 m² Verkaufsfläche.
    Zudem sind Läden mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß der „Haldensleber Liste" bis 140 m² Verkaufsfläche je Betrieb allgemein zulässig.
    Nicht-zentrenrelevante und nicht-nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der "Haldensleber Liste" sind allgemein zulässig.
    11.3 Teilbereich 11b: In den festgesetzten Mischgebieten - Baufeld I, II und IV sind nur Läden mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß der „Haldensleber Liste" sind bis 140 m² Verkaufsfläche je Betrieb allgemein zulässig. Zentrenrelevante Sortimente gemäß der „Haldensleber Liste“ sind unzulässig.
    Nicht-zentrenrelevante und nicht-nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der "Haldensleber Liste" sind allgemein zulässig.
    Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 1 Absatz 5 und 9 BauNVO

Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 4

12. Sonstiges Sondergebiet - Einkaufszenter (Kaufland, Fachmärkte/Läden):
    12.1 In dem Bebauungsplan Nr. 4 in der Fassung der 2. Änderung wird für das festgesetzte Sonstige Sondergebiet "Einkaufszenter" die bisherige textliche Festsetzung Nr. 2 durch die nachfolgenden Festsetzungen ersetzt.
    12.2 Das Sonstige Sondergebiet dient der Unterbringung des Anlagentyps "Einkaufszentrum".
    12.3 Zentrenrelevante Sortimente gemäß der „Haldensleber Liste“ sind mit einem Gesamtumfang von maximal 2.160 m² Verkaufsfläche zulässig. Davon in
    - Anlagentyp "Großflächiger Einzelhandelsbetrieb Verbrauchermarkt/SB-Warenhaus": maximal 660 m² Verkaufsfläche
    - nicht-großflächigen Einzelhandelsbetrieben: insgesamt maximal 1.500 m² Verkaufsfläche.

    Davon sind die zentrenrelevanten Sortimente gemäß der "Haldensleber Liste"
    - Drogeriewaren in einem Gesamtumfamfang von maximal 360 m² Verkaufsfläche
    - Bekleidung in einem Gesamtumfang von maximal 980 m² Verkaufsfläche und
    - Schuhe in einem Gesamtumfang von maximal 380 m² Verkaufsfläche zulässig.

    12.4 Nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der „Haldensleber Liste“ sind mit einem Gesamtumfang von maximal 3.760 m² Verkaufsfläche zulässig. Davon in
    - Anlagentyp "Großflächiger Einzelhandelsbetrieb Verbrauchermarkt/SB-Warenhaus": maximal 3.060 m² Verkaufsfläche
    - nicht-großflächigen Einzelhandelsbetrieben: insgesamt maximal 700 m² Verkaufsfläche.

    12.5 Nicht-zentrenrelevante und nicht-nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der "Haldensleber Liste" sind allgemein zulässig.
    Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 1 Absatz 5 und 9 BauNVO

13. Sonstiges Sondergebiet Baumarkt:
    13.1 In dem Bebauungsplan Nr. 4 in der Fassung der 2. Änderung wird für das festgesetzte Sonstige Sondergebiet "Baumarkt" die bisherige textliche Festsetzung Nr. 2.1 durch die nachfolgenden Festsetzungen ersetzt.
    13.2 Zulässig ist der Anlagentyp "Großflächiger Einzelhandelsbetrieb (Bau- und Gartenmarkt)".
    13.3 Zentrenrelevante Sortimente gemäß der "Haldensleber Liste" sind mit einem Gesamtumfang von maximal 310 m² Verkaufsfläche zulässig.
    13.4 Nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der "Haldensleber Liste" sind unzulässig.
    13.5 Nicht-zentrenrelevante und nicht-nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der "Haldensleber Liste" sind allgemein zulässig.
    Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 1 Absatz 5 und 9 BauNVO

14. Gewerbegebiete:
    14.1 In dem Bebauungsplan Nr. 4 in der Fassung der 2. Änderung werden für die festgesetzten Gewerbegebiete die bisherigen Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung "Einzelhandelsbetrieb" durch die nachfolgenden Festsetzungen ergänzt.
    14.2 An Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen, die einem Produktions-, Verarbeitungs-, Reparatur- oder landwirtschaftlichem Betrieb zugehörig und diesem flächenmäßig untergeordnet sind, sind allgemein zulässig.
    14.3 Nur in Verbindung mit einer Verkaufsstelle gemäß Festsetzung Nr. 14.2 sind nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der „Haldensleber Liste“ mit einem Gesamtumfang von maximal 140 m² Verkaufsfläche je Betrieb und zentrenrelevante Sortimente gemäß der „Haldensleber Liste“ mit einem Gesamtumfang von maximal 200 m² Verkaufsfläche je Betrieb zulässig.
    14.4 In Tankstellen sind nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der „Haldensleber Liste“ mit einem Gesamtumfang von maximal 140 m² Verkaufsfläche je Betrieb zulässig.
    Zentrenrelevante Sortimente gemäß der „Haldensleber Liste“ sind unzulässig.
    14.5 Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß der "Haldensleber Liste" sind unzulässig.
    14.6 Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten und nicht-nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß der "Haldensleber Liste" sind allgemein zulässig.
    Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 1 Absatz 5 und 9 BauNVO

Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1

15. Gewerbegebiet (Bau- / Gartenmarkt):
    15.1 In dem Bebauungsplan Nr. 1 wird für das für die Flurstücke 1848/158, 1849/158,1850/158 und 1856/158 der Flur 3 der Gemarkung Haldensleben festgesetzte Gewerbegebiet die bisherige textliche Festsetzung Nr. 1.3 durch die nachfolgenden Festsetzungen ersetzt.
    15.2 Zulässig ist der Anlagentyp "Großflächiger Einzelhandelsbetrieb".
    15.3 Zentrenrelevante Sortimente gemäß der "Haldensleber Liste" sind mit einem Gesamtumfang von maximal 310 m² Verkaufsfläche zulässig.
    15.4 Nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der "Haldensleber Liste" sind unzulässig.
    15.5 Nicht-zentrenrelevante und nicht-nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der "Haldensleber Liste" sind allgemein zulässig.
    Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 1 Absatz 5 und 9 BauNVO

16. Restliche Gewerbegebiete und eingeschränkte Gewerbegebiete:
    16.1 In dem Bebauungsplan Nr. 1 werden für die festgesetzten Gewerbegebiete und eingeschränkten Gewerbegebiete, die nicht von der textlichen Festsetzung Nr. 15 erfasst werden, die bisherigen textlichen Festsetzungen Nr. 1.3 und 2.1 durch die nachfolgenden Festsetzungen ersetzt.
    16.2 An Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen, die einem Produktions-, Verarbeitungs-, Reparatur- oder landwirtschaftlichem Betrieb zugehörig und diesem flächenmäßig untergeordnet sind, sind allgemein zulässig.
    Nur in Verbindung mit einer Verkaufsstelle gemäß Festsetzung Nr. 16.2 sind nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der „Haldensleber Liste“ mit einem Gesamtumfang von maximal 140 m² Verkaufsfläche je Betrieb und zentrenrelevante Sortimente gemäß der „Haldensleber Liste“ mit einem Gesamtumfang von maximal 200 m² Verkaufsfläche je Betrieb zulässig.
    16.3 Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß der "Haldensleber Liste" sind unzulässig.
    16.4 Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten und nicht-nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß der "Haldensleber Liste" sind allgemein zulässig.
    Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 1 Absatz 5 und 9 BauNVO

Änderung der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 7 und Nr. 8

17. Reine Wohngebiete:
    17.1 In den Teilgebieten der Bebauungspläne Nr. 7 und Nr. 8 werden für die festgesetzten reinen Wohngebiete die bisherigen Festsetzungen über die Zulässigkeit von Läden nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO durch die nachfolgenden Festsetzungen ersetzt.
    17.2 Läden sind in einem Gesamtumfang von maximal 140 m² Verkaufsfläche je Betrieb für nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der "Haldensleber Liste" ausnahmsweise zulässig.
    17.3 Zentrenrelevante Sortimente gemäß der "Haldensleber Liste" sind unzulässig.
    17.4 Nicht-zentrenrelevante und nicht-nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der "Haldensleber Liste" sind ausnahmsweise zulässig.
    Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 1 Absatz 5 und 9 BauNVO

Änderung der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 10, Nr. 11, Nr. 12, Nr. 13-1, Nr. 13-2, Nr. 14, Nr. 16, Nr. 17, Nr. 20, Nr. 30, Nr. 32, Nr. 42, Nr. 43, Nr. 46, Nr. 54 und Nr. 62

18. Allgemeine Wohngebiete:
    18.1 In den Teilgebieten der Bebauungspläne Nr. 10, Nr. 11, Nr. 12, Nr. 13-1, Nr. 13-2, Nr. 14, Nr. 16, Nr. 17, Nr. 20, Nr. 30, Nr. 32, Nr. 42, Nr. 43, Nr. 46, Nr. 54 und Nr. 62 werden für die festgesetzten allgemeinen Wohngebiete die bisherigen Festsetzungen über die allgemeine Zulässigkeit von Läden nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO und die ausnahmsweise Zulässigkeit von Tankstellen nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO durch die nachfolgenden Festsetzungen ersetzt.
    18.2 Läden sind in einem Gesamtumfang von maximal 140 m² Verkaufsfläche je Betrieb für nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der "Haldensleber Liste" allgemein zulässig.
    18.3 Zentrenrelevante Sortimente gemäß der "Haldensleber Liste" sind unzulässig. Dies gilt nicht für das Grundstück
    - Dessauer Straße Nr. 11

    bei dem je Betrieb maximal 200 m² Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente allgemein zulässig sind.
    18.4 Nicht-zentrenrelevante und nicht-nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der "Haldensleber Liste" sind allgemein zulässig.
    18.5 Tankstellen sind in den Teilgebieten der Bebauungspläne Nr. 10 und Nr. 16 ausnahmsweise zulässig. In ihnen sind nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der „Haldensleber Liste“ mit einem Gesamtumfang von maximal 140 m² Verkaufsfläche je Betrieb zulässig. Zentrenrelevante Sortimente gemäß der „Haldensleber Liste“ sind unzulässig.
    In den übrigen Teilgebieten nach Nr. 18.1 sind Tankstellen unzulässig.
    Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 1 Absatz 5 und 9 BauNVO

Änderung der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 17, Nr. 36 und Nr. 47

19. Mischgebiete:
    19.1 In den Teilgebieten der Bebauungspläne Nr. 17, Nr. 36 und Nr. 47 werden für die festgesetzten Mischgebiete die bisherigen Festsetzungen über die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO und Tankstellen nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO durch die nachfolgenden Festsetzungen ersetzt.
    19.2 Nur nicht-großflächige Einzelhandelsbetriebe sind in einem Gesamtumfang von maximal 140 m² Verkaufsfläche je Betrieb für nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der "Haldensleber Liste" allgemein zulässig.
    19.3 Zentrenrelevante Sortimente gemäß der "Haldensleber Liste" sind unzulässig. Dies gilt nicht für das Grundstück
    - Bülstringer Straße Nr. 104

    bei dem je Betrieb maximal 200 m² Verkaufsfläche für zentrenrelevante Sortimente allgemein zulässig ist.
    19.4 Nicht-zentrenrelevante und nicht-nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der "Haldensleber Liste" sind allgemein zulässig.
    19.5 Tankstellen sind in den Teilgebieten des Bebauungsplanes Nr. 17 nur ausnahmsweise zulässig. In ihnen sind nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der „Haldensleber Liste“ mit einem Gesamtumfang von maximal 140 m² Verkaufsfläche je Betrieb zulässig. Zentrenrelevante Sortimente gemäß der „Haldensleber Liste“ sind unzulässig.
    In den übrigen Teilgebieten nach Nr. 19.1 sind Tankstellen unzulässig.
    Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 1 Absatz 5 und 9 BauNVO

Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 17

20. Dorfgebiete:
    20.1 In den Teilgebieten des Bebauungsplanes Nr. 17 werden für die festgesetzten Dorfgebiete die bisherigen Festsetzungen über die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauNVO und Tankstellen nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO durch die nachfolgenden Festsetzungen ersetzt.
    20.2 Nur nicht-großflächige Einzelhandelsbetriebe sind in einem Gesamtumfang von maximal 140 m² Verkaufsfläche je Betrieb für nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der "Haldensleber Liste" allgemein zulässig.
    20.3 Zentrenrelevante Sortimente gemäß der "Haldensleber Liste" sind unzulässig.
    20.4 Nicht-zentrenrelevante und nicht-nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der "Haldensleber Liste" sind allgemein zulässig.
    20.5 Tankstellen sind in den Teilgebieten des Bebauungsplanes Nr. 17 nur ausnahmsweise zulässig. In ihnen sind nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der „Haldensleber Liste“ mit einem Gesamtumfang von maximal 140 m² Verkaufsfläche je Betrieb zulässig. Zentrenrelevante Sortimente gemäß der „Haldensleber Liste“ sind unzulässig.
    Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 1 Absatz 5 und 9 BauNVO

Änderung der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 2, Nr. 3, Nr. 36, Nr. 48 und Nr. 52

21. Gewerbegebiete und eingeschränkte Gewerbegebiete:
    21.1 In den Teilgebieten der Bebauungspläne Nr. 2, Nr. 3, Nr. 36, Nr. 48 und Nr. 52 werden für die festgesetzten Gewerbegebiete und eingeschränkten Gewerbegebiete die bisherigen Festsetzungen über die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO und Tankstellen nach § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO durch die nachfolgenden Festsetzungen ersetzt.
    21.2 An Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen, die einem Produktions-, Verarbeitungs-, Reparatur- oder landwirtschaftlichem Betrieb zugehörig und diesem flächenmäßig untergeordnet sind, sind allgemein zulässig.
    Nur in Verbindung mit einer Verkaufsstelle gemäß Festsetzung Nr. 21.2 sind nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der „Haldensleber Liste“ mit einem Gesamtumfang von maximal 140 m² Verkaufsfläche je Betrieb und zentrenrelevante Sortimente gemäß der „Haldensleber Liste“ mit einem Gesamtumfang von maximal 200 m² Verkaufsfläche je Betrieb zulässig.
    21.3 Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß der "Haldensleber Liste" sind unzulässig.
    21.4 Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten und nicht-nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß der "Haldensleber Liste" sind allgemein zulässig.
    21.5 Tankstellen sind in den Teilgebieten der Bebauungspläne Nr. 2, Nr. 3, Nr. 36 und Nr. 52 allgemein zulässig. In ihnen sind nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der „Haldensleber Liste“ mit einem Gesamtumfang von maximal 140 m² Verkaufsfläche je Betrieb zulässig. Zentrenrelevante Sortimente gemäß der „Haldensleber Liste“ sind unzulässig.
    In den übrigen Teilgebieten nach Nr. 21.1 sind Tankstellen unzulässig.
    Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 1 Absatz 5 und 9 BauNVO

Änderung der rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 3 und Nr. 34

22. Industriegebiete:
    22.1 In den Teilgebieten der Bebauungspläne Nr. 3 und Nr. 34 werden für die festgesetzten Industriegebiete die bisherigen Festsetzungen über die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO und Tankstellen nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO durch die nachfolgenden Festsetzungen ersetzt.
    22.2 An Endverbraucher gerichtete Verkaufsstellen, die einem Produktions-, Verarbeitungs-, Reparatur- oder landwirtschaftlichem Betrieb zugehörig und diesem flächenmäßig untergeordnet sind, sind allgemein zulässig.
    Nur in Verbindung mit einer Verkaufsstelle gemäß Festsetzung Nr. 22.2 sind nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der „Haldensleber Liste“ mit einem Gesamtumfang von maximal 140 m² Verkaufsfläche je Betrieb und zentrenrelevante Sortimente gemäß der „Haldensleber Liste“ mit einem Gesamtumfang von maximal 200 m² Verkaufsfläche je Betrieb zulässig.
    22.3 Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten und nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß der "Haldensleber Liste" sind unzulässig.
    22.4 Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten und nicht-nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß der "Haldensleber Liste" sind allgemein zulässig.
    22.5 Tankstellen sind allgemein zulässig. In ihnen sind nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der „Haldensleber Liste“ mit einem Gesamtumfang von maximal 140 m² Verkaufsfläche je Betrieb zulässig. Zentrenrelevante Sortimente gemäß der „Haldensleber Liste“ sind unzulässig.
    Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 1 Absatz 5 und 9 BauNVO

Änderung des rechtskräftigen VEP Nr. 25

23. 23.1 In dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 25 wird für das festgesetzte Sonstige Sondergebiet die bisherige Festsetzung über die Zulässigkeit von Tankstellen durch die nachfolgenden Festsetzungen ersetzt.
    23.2 Im Anlagentyp "Tankstelle" sind nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der „Haldensleber Liste“ mit einem Gesamtumfang von maximal 140 m² Verkaufsfläche je Betrieb zulässig. Zentrenrelevante Sortimente gemäß der „Haldensleber Liste“ sind unzulässig.
    23.3 Einzelhandelsbetriebe mit nicht-zentrenrelevanten und nicht-nahversorgungsrelevanten Sortimenten gemäß der "Haldensleber Liste" sind allgemein zulässig.
    Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 1 Absatz 5 und 9 BauNVO

Änderung des rechtskräftigen VEP Nr. 27

24. Sonstiges Sondergebiet - Einkaufszentrum (Hagenpassage)
    24.1 In dem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 27 wird für das festgesetzte Sonstige Sondergebiet "Einkaufszentrum" die bisherige Festsetzung der textlichen Festsetzung Nr. 2.2 über die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben durch die nachfolgenden Festsetzungen ersetzt.
    24.2 Das Sonstige Sondergebiet dient der Unterbringung des Anlagentypen "Einkaufszentrum".
    24.3 Zentrenrelevante Sortimente gemäß der „Haldensleber Liste“ sind zulässig; davon Drogeriewaren mit einem Gesamtumfang von maximal 170 m² Verkaufsfläche.
    24.4 Nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der „Haldensleber Liste“ sind mit einem Gesamtumfang von maximal 1.480 m² Verkaufsfläche zulässig. Davon in
    - Anlagentyp "Großflächiger Einzelhandelsbetrieb Lebensmittelmarkt": maximal 1.300 m² Verkaufsfläche
    - nicht-großflächigen Einzelhandelsbetrieben: insgesamt maximal 180 m² Verkaufsfläche.

    24.5 Nicht-zentrenrelevante und nicht-nahversorgungsrelevante Sortimente gemäß der "Haldensleber Liste" sind allgemein zulässig.
    Rechtsgrundlage: § 9 Absatz 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit § 1 Absatz 5 und 9 BauNVO

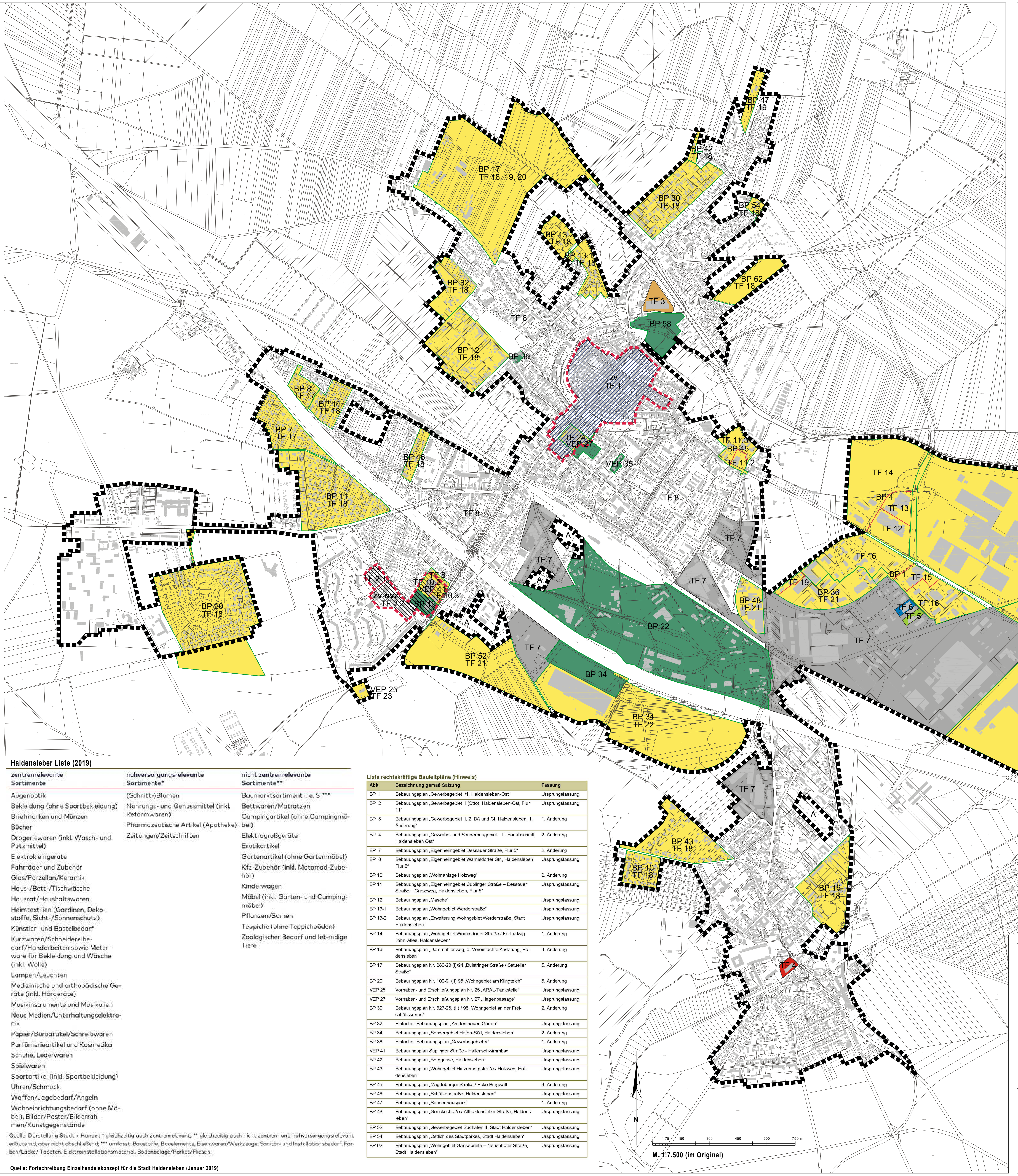

Haldensleber Liste (2019)

zentrenrelevante Sortimente
- Augenoptik
- Bekleidung (ohne Sportbekleidung)
- Briefmarken und Münzen
- Bücher
- Drogeriewaren (inkl. Wasch- und Putzmittel)
- Elektrokleingeräte
- Fahrräder und Zubehör
- Glas/Porzellan/Keramik
- Haus-/Bett-/Tischwäsche
- Hausrat/Haushaltswaren
- Heimtextilien (Gardinen, Dekostoffe, Sicht-/Sonnenschutz)
- Künstler- und Bastelbedarf
- Kurzwaren/Schneidereibedarf/Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche (inkl. Wolle)
- Lampen/Leuchten
- Medizinische und orthopädische Geräte (inkl. Hörgeräte)
- Musikinstrumente und Musikalien
- Neue Medien/Unterhaltungselektronik
- Papier/Büroartikel/Schreibwaren
- Parfümerieartikel und Kosmetika
- Schuhe, Lederwaren
- Spielwaren
- Sportartikel (inkl. Sportbekleidung)
- Uhren/Schmuck
- Waffen/Jagdbedarf/Angeln
- Wohneinrichtungsbedarf (ohne Möbel), Bilder/Poster/Bilderrahmen/Kunstgegenstände

nahversorgungsrelevante Sortimente*
- (Schnitt-)Blumen
- Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Reformwaren)
- Pharmazeutische Artikel (Apotheke)
- Zeitungen/Zeitschriften

nicht zentrenrelevante Sortimente**
- Baumarktsortiment i. e. S.***
- Bettwaren/Matratzen
- Campingartikel (ohne Campingmöbel)
- Elektrogroßgeräte
- Erotikartikel
- Gartenartikel (ohne Gartenmöbel)
- Kfz-Zubehör (inkl. Motorrad-Zubehör)
- Kinderwagen
- Möbel (inkl. Garten- und Campingmöbel)
- Pflanzen/Samen
- Teppiche (ohne Teppichböden)
- Zoologischer Bedarf und lebendige Tiere

Quelle: Darstellung Stadt + Handel; * gleichzeitig auch zentrenrelevant; ** gleichzeitig auch nicht zentren- und nahversorgungsrelevant erläuternd, aber nicht abschließend; *** umfasst: Baustoffe, Bauelemente, Eisenwaren/Werkzeuge, Sanitär- und Installationsbedarf, Farben/Lacke/ Tapeten, Elektroinstallationsmaterial, Bodenbeläge/Parket/Fliesen.

Quelle: Fortschreibung Einzelhandelskonzept für die Stadt Haldensleben (Januar 2019)

Liste rechtskräftige Bauleitpläne (Hinweis)

Abk.	Bezeichnung gemäß Satzung	Fassung
BP 1	Bebauungsplan „Gewerbegebiet I/1, Haldensleben-Ost“	Ursprungsfassung
BP 2	Bebauungsplan „Gewerbegebiet II (Otto), Haldensleben-Ost, Flur 11“	Ursprungsfassung
BP 3	Bebauungsplan „Gewerbegebiet II, 2. BA und GI, Haldensleben, 1. Änderung“	1. Änderung
BP 4	Bebauungsplan „Gewerbe- und Sonderbaugebiet – II. Bauabschnitt, Haldensleben Ost“	2. Änderung
BP 7	Bebauungsplan „Eigenheimgebiet Dessauer Straße, Flur 5“	2. Änderung
BP 8	Bebauungsplan „Eigenheimgebiet Warmsdorfer Str., Haldensleben Flur 5“	Ursprungsfassung
BP 10	Bebauungsplan „Wohnanlage Holzweg“	2. Änderung
BP 11	Bebauungsplan „Eigenheimgebiet Süplinger Straße – Dessauer Straße – Graseweg, Haldensleben, Flur 5“	Ursprungsfassung
BP 12	Bebauungsplan „Masche“	Ursprungsfassung
BP 13-1	Bebauungsplan „Wohngebiet Werderstraße“	Ursprungsfassung
BP 13-2	Bebauungsplan „Erweiterung Wohngebiet Werderstraße, Stadt Haldensleben“	Ursprungsfassung
BP 14	Bebauungsplan „Wohngebiet Warmsdorfer Straße / Fr.-Ludwig-Jahn-Allee, Haldensleben“	1. Änderung
BP 16	Bebauungsplan „Dammühlenweg, 3. Vereinfachte Änderung, Haldensleben“	3. Änderung
BP 17	Bebauungsplan Nr. 280-28 (I)/94 „Bülstringer Straße / Satueller Straße“	5. Änderung
BP 20	Bebauungsplan Nr. 100-9. (II) 95 „Wohngebiet am Klingteich“	5. Änderung
VEP 25	Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 25 „ARAL-Tankstelle“	Ursprungsfassung
VEP 27	Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 27 „Hagenpassage“	Ursprungsfassung
BP 30	Bebauungsplan Nr. 327-26. (II) / 98 „Wohngebiet an der Freischützwanne“	2. Änderung
BP 32	Einfacher Bebauungsplan „An den neuen Gärten“	Ursprungsfassung
BP 34	Bebauungsplan „Sondergebiet Hafen-Süd, Haldensleben“	2. Änderung
BP 36	Einfacher Bebauungsplan „Gewerbegebiet V“	1. Änderung
VEP 41	Bebauungsplan Süplinger Straße - Hallenschwimmbad	Ursprungsfassung
BP 42	Bebauungsplan „Berggasse, Haldensleben“	Ursprungsfassung
BP 43	Bebauungsplan „Wohngebiet Hinzenbergstraße / Holzweg, Haldensleben“	Ursprungsfassung
BP 45	Bebauungsplan „Magdeburger Straße / Ecke Burgwall	3. Änderung
BP 46	Bebauungsplan „Schützenstraße, Haldensleben“	Ursprungsfassung
BP 47	Bebauungsplan „Sonnenhauspark“	1. Änderung
BP 48	Bebauungsplan „Gerickestraße / Althaldensleber Straße, Haldensleben“	Ursprungsfassung
BP 52	Bebauungsplan „Gewerbegebiet Südhafen II, Stadt Haldensleben“	Ursprungsfassung
BP 54	Bebauungsplan „Östlich des Stadtparkes, Stadt Haldensleben“	Ursprungsfassung
BP 62	Bebauungsplan „Wohngebiet Gänsebreite – Neuenhofer Straße, Stadt Haldensleben“	Ursprungsfassung

Planzeichenerklärung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans	▀▄▀▄
Bezeichnung einzelner Teilbereiche mit dazugehöriger textlichen Festsetzung	TF 1
Zentraler Versorgungsbereich Einkaufsinnenstadt	ZV
Zentraler Versorgungsbereich Nahversorgungszentrum Süplinger Berg	ZV-NVZ
Nahversorgungsstandort Am Gänseanger	🟧
Nahversorgungsstandort Haldensleben-Süd	🟥
Sonderstandort Johann-Gottlob-Nathusius Str. (Getränkemarkt)	🟩
Sonderstandort Johann-Gottlob-Nathusius Str. (Heimtextilienmarkt)	🟦
Gewerbeflächen nach § 34 BauGB	▨
sonstiger Innenbereich nach § 34 BauGB	☐
Geltungsbereich rechtskräftiger B-Pläne (durch B-Plan Nr. 65 geändert)	🟨
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	—
Geltungsbereich rechtskräftiger B-Pläne (unverändert)	🟩
Aussenbereich (nicht Gegenstand des Geltungsbereiches des Bebauungsplans Nr. 65)	A

Verfahren

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S. 3634) und des § 8 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVGLSA) wird nach Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Haldensleben vom .... die folgende Satzung über den Bebauungsplan "Einzelhandelssteuerung", Haldensleben, gemäß § 10 BauGB erlassen.

Haldensleben, den ....

....
Die Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss
Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat in seiner Sitzung am 07.12.2017 Beschluss-Nr. 325-(VI.)/2017) nach § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen, für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Einzelhandelssteuerung", Haldensleben, eine verbindliche Bauleitplanung einzuleiten. Der Beschluss wurde im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben, dem Stadtanzeiger Haldensleben, ortsüblich am 11.01.2018 bekannt gegeben.

2. Entwurf und Verfahrensbetreuung
Consilium GmbH, Haubachstr. 40, 10585 Berlin
Tel.: 030 / 318 071 40 Fax: 030 / 318 071 41
Email: office@consilium-strategie.de

3. Beschluss über die öffentliche Auslegung
Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat am 11.03.2021 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung in öffentlicher Sitzung gebilligt und zur Auslage beschlossen.

4. Öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
Der Entwurf des Bebauungsplanes sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.03.2021 bis 03.05.2021entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können am 19.03.2021 im Stadtanzeiger Haldensleben ortsüblich bekannt gegeben worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 18.03.2021 beteiligt.

5. Übereinstimmungsbestätigung und Vervielfältigungserlaubnis
Die Übereinstimmung der vorgelegten Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen (Grenzen und Bezeichnungen) wird bestätigt.
Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte M 1:1.000
des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation des Landes Sachsen-Anhalt
Gemeinde: Haldensleben, Stadt Gemarkung: Haldensleben
Flur: diverse Flurstücke: diverse
Stand der Planunterlage: 11/2018
Vervielfältigungserlaubnis erteilt durch das Landesamtes für Vermessung und Geoinformation des Landes Sachsen-Anhalt
am: 26.01.2011 Aktenzeichen: A 18/6001349/2011

6. Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen
Der Stadtrat der Stadt Haldensleben hat die vorgebrachten Anregungen und Bedenken der Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 02.12.2021 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

7. Satzungsbeschluss
Der Bebauungsplan einschließlich der Begründung wurde am 02.12.2021 nach § 10 Abs. 1 BauGB vom Stadtrat der Stadt Haldensleben als Satzung beschlossen.

8. Ausfertigung
Der Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplans und die textlichen Festsetzungen mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Stadtrats vom 02.12.2021 übereinstimmen.

Haldensleben, den 06.12.2021

....
Die Bürgermeisterin

9. Inkrafttreten
Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 10.12.2021 im Stadtanzeiger Haldensleben für die Stadt Haldensleben öffentlich bekannt gegeben worden. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

Haldensleben, den 10.12.2021

....
Die Bürgermeisterin

10. Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften
Innerhalb von 1 Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 214 (1) Nr. 1, 2, 3 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

11. Mängel der Abwägung
Innerhalb von 1 Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind nach § 214 (3) BauGB Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Haldensleben, den 10.12.2021

....
Die Bürgermeisterin

Lage im Raum

HALDENSLEBEN
Althaldensleben
Neuenhofe
Küsterberg

Ausschnitt aus der TK50 des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (TK 50/10/2017) LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A18-6001349/2011

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634)
zuletzt geändert am 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2939)

Baunutzungsverordnung BauNVO)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung
der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I. S. 3786),
zuletzt geändert am 14. Juni 2021 (BGBl. I. S. 1802)

Planzeichenverordnung (PlanZV)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung
des Planinhaltes in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I. 1991, S. 58),
zuletzt geändert am 14. Juni 2021 (BGBl. I. S. 1802)

Planverfasser:

CONSILIUM
Gesellschaft für Planungs- und Entwicklungsmanagement mbH

Haubachstraße 40, 10585 Berlin
Tel.: 030 / 318 07 140 Fax: 030 / 318 07 141

HALDENSLEBEN
Wer kommt, bleibt.

Einfacher Bebauungsplan Nr. 65 der Stadt Haldensleben

"Einzelhandelssteuerung im unbeplanten Innenbereich (innerhalb der im Zusammmenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Abs. 1 BauGB) sowie Änderung der Bebauungspläne Nr. 1, 2, 3, 4, 7, 8, 10, 11, 12, 13-1, 13-2, 14, 16, 17, 20, 30, 32, 34, 36, 42, 43, 45, 46, 47, 48, 52, 54, 62 sowie VEP Nr. 25, 27 (tw) und 41

Stand: Satzungsbeschluss
Arbeitsstand: 28.09.2021 Abschrift der Urschrift 10.12.2021

C 120 Haldensleben EH\4CAD\3 Satzung\HDL-EH-BP_Satzung210928abschrift.dwg